Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter
Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg
Band: 94 (1984)

Artikel: Was feiert Brugg 1984?
Autor: Baumann, Max
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-900671

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Max Baumann
Was feiert Brugg 1984?

Es ist in letzter Zeit üblich geworden, dass Dörfer, Städte, ja ganze Kantone Daten aus fernen Jahrhunderten aufgreifen, um historische Jubiläen zu feiern; ja, 1991 soll gar das ganze Schweizervolk 700 Jahre Rütlischwur festlich begehen. – Die Brugger sind 1984 an der Reihe: Die Vorbereitungen laufen seit langem. Die Neujahrsblätter warten mit einem Sonderumschlag auf und widmen dem neuen Jahrgang lediglich Themen, welche in engem Zusammenhang mit Brugg stehen. Die Volkshochschule gedenkt in zwei Kursen besonders berühmter Brugger Bürger des 18. und 19. Jahrhunderts. Die Stadt organisiert Ausstellungen und veröffentlicht ein Heimatbuch. Und am Wochenende vom 29. August bis zum 2. September wird die ganze Altstadt ein einziger Festplatz sein.

Doch was feiern die Brugger, wenn sie sich auf das Jahr 1284 beziehen? – Etwa das 700jährige Bestehen einer Siedlung an der engsten Stelle der Aare? Oder das 700. Jahr seit der Stadtgründung? – Beides würde den historischen Tatsachen nicht entsprechen! Die überlieferten Urkunden erwähnen Brugg nämlich bereits 1064, und als «Stadt» bezeichnen sie es schon seit 1254.

Was soll also 1984 gefeiert werden? – Es ist die vermutete Verleihung eines besondern Stadtrechts durch den damaligen König Rudolf von Habsburg an die Bürger von Brugg. «Vermutet» darum, weil das «Corpus delicti», die königliche Urkunde, schon vor 540 Jahren verloren gegangen ist. Das entscheidende Beweisstück für das Jubiläum fehlt also. Dennoch wollen wir in das fragliche Jahrhundert zurückblenden.

Zur Vorgeschichte von Brugg

«Wer die Stat Brugg erbuwen hab, darvon kan ich nüt gwüsses finden», schrieb der hiesige Stadtchronist Sigmund Fry nach 1520. Heute wissen wir, dass der Bereich der Altstadt schon im Frühmittelalter besiedelt war. Dies beweisen die alemannischen Gräber beim

«Roten Haus», deren Beigaben in die zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts gehören. – Weitere archäologische Untersuchungen im Bereich des ursprünglichen Brugger Gemeindebanns fehlen leider, weshalb wir über die folgenden 400 Jahre gar nichts wissen. Das nächste, allerdings steinerne Zeugnis bildet der Schwarze Turm, welcher von seiner Bauweise her in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts datiert wird.

Der erste schriftliche Beleg stammt aus dem Jahre 1064, als Graf Werner von Habsburg dem Kloster Muri den Besitz verschiedener früher erworbener Güter bestätigte, unter anderem auch in «Bruggo». Dies ist nicht nur die älteste Erwähnung des Namens «Brugg», sondern belegt zugleich die dortige Brücke, die vielleicht seit römischer Zeit die Aareschlucht überquerte; ausserdem verweist uns das Dokument auf die Habsburger, welche in dieser Gegend besonders reich begütert waren.

Das nächste, allerdings steinerne Zeugnis bildet der Schwarze Turm, welcher von seiner Bauweise her in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts datiert wird.

Aus allen diesen Hinweisen ergibt sich zweifelsfrei, dass Brugg als Siedlung spätestens seit dem Frühmittelalter bestanden hat.

Wann wurde Brugg eine Stadt?

Eine mittelalterliche Stadt unterschied sich in mannigfacher Beziehung von einem Dorf: Äusserlich war die Stadt bewehrt durch Festung, Ringmauer und Graben. Wirtschaftlich kennzeichnete sie ein besonders reges Leben und Treiben – mit Markt, Handel und Gewerbe. Juristisch besass sie ein vom Stadtherrn erlassenes Stadtrecht mit Privilegien gegenüber der Umgebung. Sind diese Elemente auch in Brugg zu finden?

Der rechts der Aare liegende Hauptteil des Städtchens ist schon auf den ältesten Abbildungen mit *Mauer und Graben* umgeben. Über das Alter dieser Befestigung wissen wir allerdings nichts. Der *Schwarze Turm* jedenfalls stammt – wie erwähnt – aus dem 12. Jahrhundert; 1238/39 wird er erstmals auch schriftlich erwähnt. In das Jahr 1242 verlegt die Colmarer Chronik eine Plünderung des *Kastells* Brugg, und zwar durch Graf Gottfried von Habsburg-Laufenburg, welcher damals mit seinem Vetter Rudolf von Habsburg in Fehde stand. Ausdrücklich als *«Stadt»* (oppidum) wird Brugg erstmals 1254 bezeichnet, als die

Freiherren von Klingen ihre Weinberge bei Brugg den Spitalbrüdern von Leuggern schenkten. 1270 urkundete Graf Rudolf von Habsburg wörtlich «in oppido Brugg». Vier Jahre zuvor, am 18. März 1266, hatte Peter von Münchingen einen Kaufvertrag abgeschlossen, und in der deutsch abgefassten Urkunde heisst es ebenfalls, dies sei «ze Brucge in der stat» geschehen.

Seit 1232 tauchen auch *Stadtbürger* (cives) von Brugg auf, ja sogar ein *Münzmeister,* dessen Bedeutung allerdings unbekannt ist. 1278 amtete Peter von Mülinen als *Schultheiss,* was eine bereits organisierte Bürgerschaft belegt. Als *Zollstelle* (teloneum) ist Brugg seit spätestens 1273, als *Marktort* (forum) seit 1283 belegt.

Als selbständige, von Windisch abgetrennte *Pfarrei* und Kirchgemeinde bestand Brugg schon 1227, erwähnt doch eine Urkunde jenes Jahres ausdrücklich einen *Leutpriester* (plebanus) «de Brugga».

Aus allen diesen Hinweisen geht eindeutig hervor, dass Brugg spätestens seit dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts als städtische Siedlung bestanden hat. Wesentliche Elemente wie die Erwähnung von Stadtbürgern, Schultheiss, Zoll und Markt, die eigene Pfarrei, die Befestigungsanlage und schliesslich der Begriff «Stadt» selbst belegen, dass das Städtchen Brugg nicht erst 1284 entstanden ist. Eine Urkunde vom 12. März 1283 fasst diese Tatsache aufs schönste zusammen: Herzog Rudolf von Österreich verpfändete dem Brugger *Schultheissen* Weiden, welche die *Bürger* jener *Stadt* der Herrschaft für die Befreiung vom *Markt-Zoll* überlassen hatten.

Es steht ausser Zweifel, dass die Stadtgründung Bruggs durch das mächtigste Adelsgeschlecht der Gegend, die Grafen von Habsburg, erfolgte. Sie haben denn auch während des ganzen 13. Jahrhunderts häufig Urkunden in oder bei Brugg ausgestellt. Davon sind wenigstens zwölf aus der Zeit *vor* 1284 erhalten geblieben, die ältesten aus den Jahren 1227 und 1228. Aus diesem Befund wurde oft abgeleitet, die Habsburger hätten damals nicht mehr auf ihrer Stammburg, sondern in Brugg gewohnt, und zwar in einem Schloss auf der Hofstatt, an der Stelle des heutigen Salzhauses. Diese Annahme wird aber durch keine schriftlichen Dokumente bestätigt. Dagegen bezeichnet der Brugger Chronist Sigmund Fry den nachmaligen Effingerhof als «des Herzog von Oesterrichs Hus am Kilchhof gelegen». – Wie dem auch sei, es ist durchaus wahrscheinlich, dass die Grafenfamilie schon vor 1284 in Brugg ein Absteigequartier besessen hat.

Die Verleihung des Stadtrechts

Wenn ein Stadtherr einer seiner Gemeinden städtische Rechte verlieh, so beinhalteten diese eine Bevorzugung gegenüber den umliegenden Dörfern und eine gewisse Selbständigkeit gegenüber dem Stadtherrn selbst.

Nach der Überlieferung erteilte Rudolf von Habsburg – damals bereits deutscher König – den Bruggern am 23. Juni 1284 ein solches Stadtrecht. Das Original dieser Urkunde wurde allerdings beim Überfall im Jahre 1444 geraubt und ging verloren. Im Stadtarchiv liegen nur noch zwei Kopien aus dem 15. Jahrhundert; sie sind aber nicht beglaubigt und enthalten zudem unter sich Abweichungen im Text. Merkwürdigerweise erwähnt auch der Brugger Stadtchronist Sigmund Fry diesen Freiheitsbrief nicht. Immerhin erzählt er, König Rudolf sei nach dem Erwerb Österreichs in seine aargauischen Stammlande zurückgekehrt und habe «als ein Herr über Land und Lüt» die Stadt Brugg, «die er sonders vorus vil geliept hat, hochlich begabt» und mit allen Vorrechten einer Stadt bedacht.

Bei den beiden erwähnten Kopien im Stadtarchiv handelt es sich lediglich um Abschriften des Stadtrechts von Aarau, wobei das Wort «Aarau» durch «Brugg» ersetzt, einige Örtlichkeiten der Brugger Umgebung angepasst und das Datum abgeändert wurden; ausserdem fehlt ein einzelner Absatz. Dennoch darf man nicht von einer plumpen Fälschung sprechen: Die Habsburger pflegten nicht jeder Stadt einen individuellen, auf ihre besondern Gegebenheiten zugeschnittenen Freiheitsbrief zu erteilen, sondern gingen nach einem bestimmten Schema vor. Das Vorbild dazu bildeten die Stadtrechte, welche Rudolf von Habsburg 1264/75 den Bürgern von Winterthur gewährt hatte. Dieses Winterthurer Recht verliehen die Habsburger in der Folge an die Städtchen Baden, Mellingen, Kaiserstuhl sowie 1283 – vermengt mit Elementen des älteren Zähringer Rechts – an Aarau. Das Aarauer Recht seinerseits wurde 1299 wörtlich den Bürgern von Sursee erteilt. Es ist daher durchaus möglich, dass auch Brugg einen Freiheitsbrief mit dem Aar-

---

Das «Corpus delicti» für das Brugger Jubiläum 1984: Die nicht beglaubigte Kopie des Stadtrechtsbriefes von 1284 (niedergeschrieben im 15. Jahrhundert).

auer Wortlaut erhielt. Nach der Zerstörung des Originals 1444 erstellten die Brugger dann Abschriften des Stadtrechts von Aarau, wobei sie die erwähnten Abänderungen vornahmen.

Leider fehlt eine kritische Auseinandersetzung um Echtheit oder Fälschung des Brugger Stadtrechts bis heute. Am Ende des letzten Jahrhunderts waren die Forschungen zwar stark intensiviert worden, doch standen sie unter dem schlechten Stern eines Zwists zwischen den Historikern Samuel Heuberger, Brugg und Walther Merz, Aarau. Heuberger hatte das Stadtarchiv geordnet und danach in einer umfangreichen Abhandlung versucht, die Echtheit des Brugger Stadtrechts zu beweisen; er hoffte dabei, mit dieser Arbeit den Doktortitel zu erwerben. Nachdem er mit Merz die gemeinsame Herausgabe der Brugger Rechtsquellen vereinbart hatte, stellte er diesem sein ungedrucktes Manuskript zur Verfügung. In der Folge kam es im Zusammenhang mit dem ebenfalls geplanten Druck der erwähnten Chronik Sigmund Frys zu Meinungsverschiedenheiten und – aus beiderseitig gekränkter Eitelkeit – zum Bruch. Merz gab hierauf die Rechtsquellen allein heraus und publizierte stark gekürzt die Argumente Heubergers *für* die Echtheit des Brugger Stadtrechts unter seinem eigenen Namen. Dadurch verlor Heubergers geplante Doktorarbeit ihr wissenschaftliches Kernstück, und so erschienen bis zum heutigen Tage weder die Erläuterungen des Stadtrechts noch die Chronik Frys im Druck.

So muss auch im Jubiläumsjahr offen bleiben, ob die Stadtrechtsverleihung tatsächlich 1284 erfolgt ist oder nicht. Sicher ist nur, dass Brugg vor 1306 einen Freiheitsbrief erhalten hat, verlieh doch damals Herzog Friedrich von Österreich den Bürgern von Lenzburg ausdrücklich das Stadtrecht von Brugg!

Trotz solcher Unsicherheiten mögen sich die Brugger ihre Festfreude nicht verderben lassen. Vielleicht erwächst gerade aus der verstärkten Beschäftigung mit der Vergangenheit des Städtchens der Impuls zum Verfassen einer modernen Stadtgeschichte, die bisher lediglich durch die verdienstvolle Arbeit Max Banholzers für das 15. und 16. Jahrhundert aufgearbeitet ist.

Das Original des durch Rudolf von Habsburg ausgestellten und gesiegelten Stadtrechts von Aarau aus dem Jahre 1283: Das Vorbild und die Vorlage der Brugger Stadtrechtskopie (vgl. Abbildung S. 23).

So bleibt uns, dem heutigen Brugger wenigstens das Corpus delicti, auf welchem das kommende Jubiläum begründet ist, zu vermitteln. Wir geben in der Folge den Wortlaut der umstrittenen Abschriften wieder, allerdings in modernem Hochdeutsch. Daran sollen einige Erläuterungen anschliessen, die jedoch eine spätere, grundlegende Auseinandersetzung mit diesem Dokument nicht ersetzen können.

Der Wortlaut des angeblichen Stadtrechts

«Wir, Rudolf, von Gottes Gnaden römischer König und allzeit ein Mehrer des Reiches, entbieten allen Reichsgetreuen, die diesen Brief sehen oder vorlesen hören, unsere Gnade und alles Gute. Unsere Gnade dünkt es billig, dass wir uns gnädig einer dringenden Bitte zuwenden, die uns mit stetem Willen vortrefflichen, treuen Dienst gelobt und verspricht. Da dies nun bei unseren lieben, getreuen Bürgern von Brugg offenkundig ist, haben wir gemäss ihrer Bitte diese Gnade, dieses Recht und diese Freiheit gesetzt und gegeben, welche hienach geschrieben stehen:

(I.) Zum ersten haben wir für sie festgesetzt und zu Recht gegeben, dass sie im Umfang ihres Friedkreises fortan immer ewiges Marktrecht haben sollen, nach der Städte Sitte und Gewohnheit.

(II.) Dasselbe Recht soll für das (Besitztum) gelten, welches die innerhalb des Friedkreises angesessenen Bürger als Herrschaftsgut (von den Habsburgern) gegen rechten und festgesetzten Zins besitzen.

(III.) Als Friedkreis haben wir ihnen umschrieben (das Gebiet) von Grundlosen bis Brugg und von Brugg bis Effingen in den Bach und von Brugg bis Wildenstein, von Brugg bis auf den Badberg (von Brugg bis in den Sattel, von Brugg bis zur Hengstfluh und von dort gegen Wildegg in den Bach).

(IV). Auch haben wir ihnen für immer und ewig als Recht gesetzt und gegeben, dass sie, denen wir Burgrecht und Marktrecht verliehen haben, niemandem, der sie um ihr Eigentum oder um irgendeine andere Sache belangt, anderswo als vor ihrem Schultheissen und nach Stadtrecht sich gerichtlich verantworten müssen; sie sollen aber, sofern sie dies wollen, ihr Recht vor einem jeglichen Richter fordern und suchen, der für jemanden zuständig ist, den sie belangen.

(V.) Auch haben wir ihnen als Recht gesetzt und gegeben: Wer seines Herrn Huld (Gewogenheit) verliert, soll gemäss demjenigen Tarif gebüsst werden, der in Rheinfelden, in Kolmar und in anderen freien Städten gilt.

(VI.) Auch haben wir ihnen als Recht gesetzt und gegeben: Kein (Leib-) Herr soll das Eigentum seiner Leibeigenen erben, welches innerhalb des Friedkreises liegt und Marktrecht hat.

(VII.) Sie sollen auch keinen in das Bürgerrecht aufnehmen, der mit sich Krieg in die Stadt bringt.

(VIII.) Auch haben wir ihnen als Recht gesetzt und gegeben: Wer von ihnen einen Mitbürger mit bewaffneter Hand verwundet, soll zur Strafe fünf Pfund bezahlen, oder man soll ihm die Hand abschlagen. Auch wer von ihnen einen Frevel begeht, über den man richten sollte, soll zur Strafe drei Pfund bezahlen oder er soll die Stadt ein Jahr lang meiden, und man soll ihn (so lange) nicht in der Stadt aufnehmen, bis er (die) drei Pfund als Busse bezahlt hat.

(IX.) Auch haben wir ihnen das Lehensrecht gesetzt und gegeben gemäss anderer freier Städte Recht.

(X.) Auch haben wir ihnen als Recht gesetzt und gegeben: Wenn sie keine Söhne haben, sollen ihre Töchter die Lehen, die sie von der Herrschaft Habsburg besitzen, erben.

(XI.) Auch haben wir ihnen als Recht gesetzt und gegeben: Wenn einer von ihnen ein Lehen besitzt von einem Adeligen – sei er Ritter oder Knecht –, welcher dieses Lehen von der Herrschaft Habsburg (erhalten) hat, und dieser Adelige stirbt ohne Erben, so soll keiner unserer Erben die Macht haben, das (betreffende) Lehen einem andern zu verleihen.

(XII.) Auch haben wir ihnen das Recht gegeben, jeden beliebigen Vogtmann (= Unfreien) als Bürger aufzunehmen, sofern er die Verpflichtungen gegenüber seinem Herrn rechtmässig erfülle.

Und damit die vorgenannten Satzungen und Rechte ewig ganz, stet und unzerbrochen bleiben, verbieten wir, dass weder irgendein Fürst, sei er geistlich oder weltlich, Graf oder Freier, noch irgendwelche schlechten Leute dieselben Satzungen und Rechte unsern Bürgern von Brugg zu zerstören oder zerbrechen getraue. Und wer das (trotzdem) täte, verlöre sowohl unsere als auch des Reiches Huld. Und damit dies stets bleibe, haben wir unser Siegel an diesen Brief gehängt.

Die Zeugen, die dabei waren, haben wir hernach gesetzt, es sind: Walther von Klingen, Berchtold von Eschenbach, Arnold von Rotenburg, Ulrich von Rüssegg, Hartmann von Baldegg, Berchtold von Hallwyl, Marquard von Ifental, Ludwig von Liebegg, Ulrich von Rinach, Kuno, sein Bruder, Jakob von Rinach und Heinrich, sein Bruder, Walther von Eptingen und Werner von Ifental, Walther von Büttikon, Peter von Benwil

und Johans von Hedingen und noch weitere unserer und des Reiches Getreue.

Dieser Brief ward gegeben zu Zürich, als man zählte von Gottes Geburt tausend zweihundert vierundachtzig Jahre, an dem Freitag vor Sankt Johanns Tag.»

Die im obigen Freiheitsbrief aufgeführten Privilegien der Stadtbürger bestanden vor allem aus Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit dem Marktrecht, der Gerichtsbarkeit, dem Erb- und dem Lehensrecht:

Absatz I sichert den Bruggern ein wichtiges wirtschaftliches Privileg zu, nämlich «ewiges», also zeitlich unbefristetes Marktrecht, und zwar innerhalb eines «Friedkreises», welcher in Artikel III umschrieben ist. Dieser Friedkreis ist in der einen Kopie mit vier, in der andern mit sieben noch heute rekonstruierbaren Grenzpunkten festgelegt und würde eine Fläche von rund 200 km² umfassen, was damals keine andere mittelalterliche Stadt auch nur im entferntesten besass. Es handelt sich hier um die krasseste Einfügung des Abschreibers im 15. Jahrhundert, als die Stadt versuchte, ihre Vorrechte gegenüber der umliegenden Landschaft auszudehnen. In Tat und Wahrheit galt das Marktrecht nur für den eigentlichen Stadtbann, welcher damals bis zur Rengger- und Paradiesstrasse reichte.

Das bedeutsamste persönliche Privileg für alle Stadtbürger ist in Absatz IV formuliert: Jeder Brugger durfte nur vor dem eigenen Schultheissen gerichtlich belangt werden, also weder vor einem ländlichen Gericht des umwohnenden Adels noch vor dem geistlichen Gericht des Bischofs. Umgekehrt durfte der Brugger Bürger aber jeden Prozessgegner bei dessen Gericht einklagen. – Die Bestimmungen V und VIII betreffen das städtische Strafrecht, wobei die erstere nicht aus dem Winterthurer Vorbild stammte, sondern aus dem älteren Zähringer Recht übernommen wurde.

Für die unteren Schichten war sodann die Vorschrift VI von Bedeutung, weil sie dem Leibherrn das Erbrecht an der Hinterlassenschaft eines Leibeigenen stark beschnitt.

Mehr an die besitzende Oberschicht waren dagegen die lehensrechtlichen Bestimmungen II, X und XI gerichtet, in welchen die Habsburger selbst ihre Verfügungsgewalt über Güter, die sie an Brugger Bürger verliehen hatten, einschränkten.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass es sich um sehr bescheidene Zugeständnisse handelte, was allerdings die gesamte habsburgische Städtepolitik kennzeichnete. Die Grafen wollten ihre eigene Macht und ihren Einfluss weitmöglichst bewahren. In dieser Beziehung fällt sofort Absatz XII auf, in welchem der Stadt zwar bewilligt wurde, unfreie Zuzüger als Bürger aufzunehmen, aber nur unter der Bedingung, dass dieselben den Verpflichtungen ihrem Leibherrn gegenüber weiterhin nachkamen. In Brugg galt also der alte Grundsatz «Stadtluft macht frei» nicht; der Neubürger blieb auch nach Jahr und Tag unfrei! Für die Landbewohner fiel damit natürlich ein wesentlicher Anreiz weg, in die Stadt zu ziehen.

Auch andere Privilegien fehlten in den habsburgischen Landstädten, so die Mitwirkung bei den Wahlen von Schultheiss und Pfarrer, die freie Eheschliessung, die Aufhebung von Sterbefall und Besthaupt beim Tode eines unfreien Bürgers. Von einer Mitbestimmung in der städtischen Verwaltung ist ebenfalls keine Rede. Die Habsburger wollten eine Verselbständigung der Stadtbürger verhindern und sie weiterhin unter Kontrolle halten. Die Städte blieben formell Eigentum der Herrschaft, ihre Bewohner Eigenleute Habsburgs. Noch im grossen Einkünfteverzeichnis um 1305 heisst es ausdrücklich, Brugg sei «der Herrschaft eigen», und diese Herrschaft beanspruche für sich «Twing und Bann», also die umfassende Befehls- und Verbotsgewalt sowie die hohe Gerichtsbarkeit. Die Grafen strebten durch ihre Städte – neben militärischen – vor allem wirtschaftliche Vorteile an: Die Bürger bezahlten ihnen jährliche Steuern, ursprünglich 12, später 16 bis 34 Mark Silber. Dazu kamen die Einnahmen vom Brückenzoll.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts dürfte es den Bruggern dann wie den Aarauern gelungen sein, zunächst Privilegien des grosszügigen Zähringer Rechts durchzusetzen und darüber hinaus grössere Selbständigkeit in der Verwaltung zu erlangen. Ein wichtiger Schritt in dieser Richtung war die Kompetenz, den Schultheissen selbst zu wählen. Dazu kamen Privilegien gegenüber den benachbarten Vogteien Eigenamt und Bözberg, z. B. ausgedehnte Weiderechte, das ausschliessliche Tavernenrecht im Umkreis einer Wegstunde und das Recht, bei einem Feldzug auch die teilnehmenden Krieger aus der ländlichen Nachbarschaft zu befehligen.

Aber auch die Dokumente zu diesen erweiterten Stadtrechten gingen beim Überfall von 1444 verloren und mussten hernach zum Teil in

mühsamen Prozessen rekonstruiert werden. Der in das Jahr 1284 angesetzte Freiheitsbrief König Rudolfs – Anlass zum Stadtjubiläum 1984 – war bereits zu jenem Zeitpunkt bedeutungs- und wirkungslos geworden.

Quellen

Stadtarchiv Brugg: Urkunden Nrn 1a/b.
Stadtchronik von Sigmund Fry.
Die Rechtsquellen des Kantons Aargau: *Das Stadtrecht von Aarau,* Aarau, 1898.
Das Stadtrecht von Brugg, Aarau, 1900.
Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. 13 Bände. Zürich 1888ff.
Quellen zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Aarau, 1933ff.
Quellen zur Schweizer Geschichte, Bände 3, 14, 15. Basel, 1883, 1894, 1899/1904.

Literatur

Ammann Hektor: Das schweizerische Städtewesen des Mittelalters in seiner wirtschaftlichen und sozialen Ausprägung. Brüssel, 1956.
Banholzer Max: Geschichte der Stadt Brugg im 15. und 16. Jahrhundert. Aarau, 1961.
Baumann Max: Geschichte von Windisch. Vom Mittelalter zur Neuzeit. Windisch, 1983.
Elsener Ferdinand: Überlegungen zum mittelalterlichen Stadtrecht von Winterthur. In; Die Grafen von Kyburg, S. 97ff. Olten, 1981.
Heyer-Boscardin Maria Letizia: Burgen der Schweiz. Band 8: Kantone Luzern und Aargau. Zürich, 1982.
Heuberger Samuel: Geschichte der Stadt Brugg bis zum Jahre 1415. Brugg, 1900.
Kläui Hans: Betrachtungen zum Winterthurer Stadtrechtsbrief des Jahres 1264. Winterthur, 1964.
Merz Walther: Geschichte der Stadt Aarau im Mittelalter. Aarau, 1925.
Simonett Christoph: Über die Entstehung der Stadt Brugg. In: Brugg aus seiner Vergangenheit und Gegenwart, S. 77ff. Brugg, 1944.